



Per E-Mail

Bundesamt für Polizei

Nussbaumstrasse 29

3003 Bern

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch.

Vernehmlassung zur Änderung des DNA-Profil-Gesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz steht der in dieser Vorlage vorgesehenen Verwendung der Phänotypisierung in der Strafverfolgung nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Wir anerkennen grundsätzlich einen gewissen Nutzen einer Phänotypisierung für die Identifizierung von potentiellen Straftäter/innen.¹ Damit ist jedoch eine starke Einschränkung der informationellen Selbstbestimmung der betroffenen Personen verbunden. Insbesondere kritisch sehen wir die Verwendung des äusseren Merkmals der Hautfarbe, da dadurch das Risiko eines Generalverdachts zulasten von Menschen mit gewissen Hautfarben entstehen könnte (racial profiling). Deshalb muss die Verwendung der Phänotypisierung gegenüber der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung wesentlich eingeschränkt werden, damit die SP einer entsprechenden Vorlage zustimmen kann. Insbesondere muss die Verwendung auf die Aufdeckung schwerer Straftaten anhand eines expliziten Deliktskatalogs beschränkt sein (siehe nachstehend unter Ziff. 2.2.), die Anordnung einer Phänotypisierung muss durch ein Zwangsmassnahmengericht und nicht durch die Staatsanwaltschaft erfolgen (siehe unten stehend Ziff. 2.3.) und die Fristen für die Löschung der entsprechenden DNA-Profile müssen verkürzt werden (siehe nachfolgend Ziff. 2.6).

¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 8.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Gesetzliche Festschreibung der bei der Phänotypisierung verwendbaren Merkmale (Art. 2 Abs. 2 VE-DNA-Profil-Gesetz)

Die SP Schweiz begrüsst es ausdrücklich, dass die bei der Phänotypisierung verwendbaren äusserlichen Merkmale gemäss Vorschlag des Bundesrates im Gesetz explizit und abschliessend festgeschrieben werden sollen², um eine spätere uferlose Erweiterung ohne ausreichende demokratische Legitimation verhindern zu können.

Hingegen lehnen wir die Verwendung des Merkmals der biogeografischen Herkunft³ ab: Einerseits ist die Aufnahme dieses Merkmals ins Gesetz ein innerer Widerspruch, da es sich entgegen dem Gesetzeswortlaut eben gerade nicht um ein „äusserlich sichtbares Merkmal“ handelt. Andererseits bezweifeln wir den Nutzen dieses Merkmals bei der persönlichen Identifizierung in der Strafverfolgung.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 2 Abs. 2 VE-DNA-Profil-Gesetz) folgendermassen anzupassen:

2 Die Phänotypisierung ist die Analyse spezieller Genorte, mit der aus tatrelevantem biologischem Material (Spuren) äusserlich sichtbare Merkmale der Spurengeberin oder des Spurengebers festgestellt werden, die zur Aufklärung einer Straftat dienen. Es dürfen die Augen-, Haar- und Hautfarbe, ~~die biogeografische Herkunft~~ sowie das biologische Alter der Spurengeberin oder des Spurengebers festgestellt werden.

2.2 Aufzuklärende Delikte, für welche die Phänotypisierung im Strafverfahren angewendet werden darf (Art. 258b VE-StPO)

Gemäss Vorschlag des Bundesrates soll die Phänotypisierung im Strafverfahren für die Aufklärung von sämtlichen Verbrechen angewendet werden dürfen.⁴

Mit Blick auf die mit der Verwendung dieser Methode verbundenen massiven Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen geht dieser umfassende Anwendungsbereich der SP Schweiz deutlich zu weit. Für uns ist die Verwendung dieser Methode nur gerechtfertigt für die Aufdeckung von schweren Straftaten, wie dies auch der Wille der dieser Vorlage zugrunde liegenden Motion ist.⁵ Um die Rechtssicherheit für die Strafverfolgungsbehörden sicherzustellen, ist die explizite Festschreibung eines abschliessenden Deliktskatalogs in die StPO

² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 33.

³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 15.

⁴ Siehe Erläuternder Bericht, S. 16, 40.

⁵ Vgl. Wortlaut Motion 15.4150 Vitalli 15.4150 Kein Täterschutz für Mörder und Vergewaltiger: „Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit der Strafverfolgungsbehörde erlaubt wird, **Täter von schwerwiegend gewalttätigen Straftaten wie beispielsweise Mord oder Vergewaltigung** durch die Auswertung der codierenden DNA-Abschnitte und somit der persönlichen Eigenschaften gezielter zu verfolgen.“ [Hervorhebungen hinzugefügt].

dazu der richtige Weg. Als Grundlage dafür scheint uns der entsprechende Deliktskatalog für die Anordnung einer verdeckten Ermittlung gemäss Art. 285a ff. StPO geeignet zu sein.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 285b VE-StPO folgendermassen anzupassen:

Art. 285b StPO

1 Die Phänotypisierung nach Artikel 2 Absatz 2 DNA-Profil-Gesetz kann zur Aufklärung einer in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten eingesetzt werden:

a. StGB: Artikel 111–113, 122, 124, 129, 135, 138–140, 143 Absatz 1, 144 Absatz 3, 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2, 146 Absätze 1 und 2, 147 Absätze 1 und 2, 148, 156, 160, 182–185^{bis}, 187, 188 Ziffer 1, 189 Absätze 1 und 3, 190 Absätze 1 und 3, 191, 192 Absatz 1, 195, 196, 197 Absätze 3–5, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 227 Ziffer 1 Absatz 1, 228 Ziffer 1 Absatz 1, 230^{bis}, 231, 232 Ziffer 1, 233 Ziffer 1, 234 Absatz 1, 237 Ziffer 1, 238 Absatz 1, 240 Absatz 1, 242, 244 Absatz 2, 251 Ziffer 1, 260bis–260^{quinquies}, 264–267, 271, 272 Ziffer 2, 273, 274 Ziffer 1 Absatz 2, 301, 305^{bis} Ziffer 2, 310, 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies};

b. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer: Artikel 116 Absatz 3 und 118 Absatz 3;

c. Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen: Artikel 24;

d. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996: Artikel 33 Absatz 2 und 34–35b;

e. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003: Artikel 88 Absätze 1 und 2, 89 Absätze 1 und 2 und 90 Absatz 1;

f. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951: Artikel 19 Absatz 2 sowie 20 Absatz 2;

g. Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996: Artikel 14 Absatz 2;

h. Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011: Artikel 22 Absatz 2 und 25a Absatz 3;

i. Waffengesetz vom 20. Juni 1997: Artikel 33 Absatz 3;

j. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000: Artikel 86 Absätze 2 und 3;

k. Geldspielgesetz vom 29. September 2017: Artikel 130 Absatz 2 für die Straftaten nach Artikel 130 Absatz 1 Buchstabe a

2.3 Anordnung der Phänotypisierung durch ein Zwangsmassnahmengericht (Art. 285b VE-StPO)

Aufgrund der Sensitivität der Verwendung der Phänotypisierung in der Strafverfolgung für die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen ist es für die SP Schweiz nicht richtig, wenn wie vom Bundesrat vorgesehen deren Anordnung durch die Staatsanwaltschaft als Organ der Strafverfolgung selbst erfolgt.⁶ Vielmehr muss dafür das Zwangsmassnahmengericht als

⁶ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 16.

unabhängiges Gericht zuständig sein, wie dies auch der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte fordert.⁷

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 285b VE-StPO folgendermassen zu ergänzen:

Art. 285b StPO

2 Die Anordnung der Phänotypisierung nach Artikel 2 Absatz 2 DNA-Profil-Gesetz erfolgt durch das Zwangsmassnahmengericht nach Art. 18 Abs. 1.

2.4 Explizite gesetzliche Festschreibung der Subsidiarität der Verwendung der Phänotypisierung in der Strafverfolgung (neuer Art. 258b Abs. 2 VE-StPO)

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Sensibilität der Verwendung der Phänotypisierung ist es für uns notwendig, dass auf Gesetzesstufe klar festgeschrieben wird, dass die Phänotypisierung in der Strafverfolgung nur angeordnet werden darf, wenn andere Fahndungsmittel nicht ausreichen, wie dies im Erläuternder Bericht so festgehalten ist.⁸

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 285b VE-StPO folgendermassen zu ergänzen:

Art. 285b StPO

3 Die Phänotypisierung nach Artikel 2 Absatz 2 DNA-Profil-Gesetz darf nur angeordnet werden, wenn andere Mittel für eine zielführende Aufklärung der Straftat nicht ausreichen.

2.5 Explizite gesetzliche Festschreibung der getrennten Aufbewahrung von DNA-Profilen und Personen- und Falldaten

Die SP Schweiz begrüsst mit Blick auf den notwendigen Datenschutz in diesem Bereich die vorgesehene getrennte Aufbewahrung der DNA-Profile von den dazugehörigen Personen- und Falldaten.⁹ Um dieser Regelung die notwendige Verbindlichkeit zu schaffen, muss sie unserer Auffassung allerdings gesetzlich festgeschrieben werden.

Die SP Schweiz fordert deshalb, die getrennte Aufbewahrung von DNA-Profilen von den dazugehörigen Personen- und Falldaten im DNA-Gesetz festzuschreiben.

⁷ Siehe 25. Tätigkeitsbericht 2017/18 EDÖB, S. 20.

⁸ Siehe Erläuternder Bericht, S. 16.

⁹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 18f.

2.6 Löschrufen der DNA-Profile resp. Proben (Art. 16 VE-DNA-Profil-Gesetz)

Aus Sicht der SP Schweiz müssen die Löschrufen für die erstellten DNA-Profile unter Berücksichtigung der darin enthaltenen äusserst sensitiven Daten verhältnismässig sein. Wir befürworten deshalb den vom Bundesrat vorgeschlagenen Weg einer nach Deliktsschwere abgestuften Regelung der Löschrufen im Grundsatz. Hingegen erachten wir Löschrufen von länger als 20 Jahren als unverhältnismässig. Zudem lehnen wir eine gesonderte Regelung für die Löschrufen der ausserhalb eines Strafverfahrens erstellten DNA-Profile resp. Proben ab. Im Sinne der Kohärenz sollen dafür die identischen Löschrufen gelten wie bei gestützt auf Art. 255 resp. Art. 257 StPO erstellten DNA-Profilen. Artt. 9 und 9a VE-DNA-Gesetz sollen folglich gestrichen werden.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 16 Abs. 2 VE-DNA-Profil-Gesetz folgendermassen anzupassen:

2 Die DNA-Profile, die nach den Artikeln 255, 256 und 257 StPO sowie 73s und 73u MStP erstellt worden sind von Personen, denen gegenüber in der Folge ein Urteil erlassen worden ist, werden ab Zeitpunkt des Urteils gelöscht:

- a. im Falle der Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe: nach 5 Jahren;
- b. im Falle der Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder zu einer unbedingten Geldstrafe: nach 10 Jahren;
- c. im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei bis zu zehn Jahren: nach 15 Jahren;
- d. im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren: nach 20 Jahren;
- e. im Falle der Erteilung eines Verweises, der Verurteilung zu einer persönlichen Leistung oder zu einer Busse nach den Artikeln 22-24 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003¹² (JStG): nach fünf Jahren;
- f. im Falle eines Freiheitsentzugs nach Artikel 25 JStG oder einer Unterbringung nach Artikel 15 JStG: nach 10 Jahren;
- g. zehn Jahre nach dem Ende eines Tätigkeitsverbots oder eines Kontakt- und Rayonverbots nach Artikel 67 beziehungsweise 67b StGB¹³, Artikel 50 beziehungsweise 50b des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927¹⁴ (MStG) oder Artikel 16a JStG, unter Vorbehalt einer späteren Löschung nach Absatz 5.

4 Proben, die nach den Artikel 256 StPO erstellt worden sind dürfen während ihrer Aufbewahrung einzig für Nachtypisierungen verwendet werden, soweit diese erforderlich sind:

- a. für die Erstellung eines DNA-Profiles;
- b. zur näheren Eingrenzung des zu untersuchenden Personenkreises bei einer Massenuntersuchung nach Artikel 256 StPO und Artikel 73t MStP oder bei einem erweiterten Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug nach Artikel 258a StPO und Artikel 73w MStP.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Levrat', written in a cursive style.

Christian Levrat
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Claudio Marti', written in a cursive style.

Claudio Marti
Politischer Fachsekretär